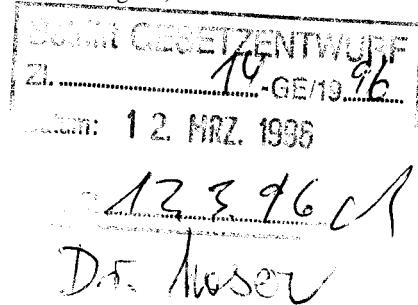


UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien



GZ. 122/9 - 1971/72

Wien, am 6. März 1996

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Änderungsentwurf; Begutachtungsverfahren;
Vorlage der Stellungnahmen.

In der Anlage legt die Universitätsdirektion der Universität Wien 25 Kopien der nachträglich eingelangten Stellungnahme des Instituts für Geschichte zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vor.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

INSTITUT FÜR GESCHICHTE
UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Telefon 40103/2280 DW
Fax 40 60 410

Univ.Prof. Dr. Alfred Kohler

Wien, am 4. 3. 1996

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 WIEN

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Der oben genannte Entwurf ist am 28. Februar in unserem Institut
eingelangt. Die Begutachtungsfrist endet mit heutigem Datum.
Eine Begutachtungsfrist von zwei Tagen einzuräumen, ist gegenüber
allen von den geplanten Maßnahmen betroffenen Kolleginnen und
Kollegen eine Brüskierung.

Zum Inhaltlichen wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Zu § 1 (1) 2 und § 2 (1): Die Festlegung einer Mindest-
teilnehmerzahl von 10 Studierenden für den Anspruch auf
Kollegiengeldabgeltung bzw. 15 Studierenden für die Auszahlung der
Lehrauftragsremuneration ist unüberlegt und entbehrt einer
schlüssigen Argumentation. Die Qualität einer Lehrveranstaltung
lässt sich nicht an der Zahl ihrer Teilnehmer messen. Die Erfahrung
zeigt, daß sich eine hohe Teilnehmerzahl bei besonders
betreuungsintensiven Lehrveranstaltungen, wie Diplomanden- und
Dissertantenseminaren, quellenkundlichen Übungen oder
fachdidaktischen Seminaren zur Ausbildung der Lehrer/innen an den
AHS, immer qualitätsmindernd auswirkt. Sinnvoller und einer
fundierten Ausbildung förderlicher wäre es, zwischen Vorlesungen
und prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zu differenzieren und
die Auszahlung der Remuneration bzw. des Kollegiengeldes nur bei
Vorlesungen an eine Mindestteilnehmerzahl von 15 bzw. 10 zu
knüpfen.

Zu § 2 (5) und (6): Die Wertung der Lehrauftragsremuneration für
in einem Beamten-Dienstverhältnis stehende Lehrbeauftragte als
Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956 ist
sinnvoll. Die entsprechende Umstellung bereits mit SS 1996 zu
vollziehen, erscheint mir allerdings problematisch, da die
Betroffenen über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen
nicht informiert sind.

Aus der dem zur Diskussion stehenden Entwurf beigeschlossenen
beabsichtigten Gesetzesänderung des Gehaltsgesetzes 1956 (insbes.
§ 53) wird deutlich, daß die Abgeltung der selbständigen
Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten unverhältnismäßig
geringer ist als die für externe Lektoren mit gleichzeitigem

... 2

- 2 -

Beamten-Dienstverhältnis. Eine Annäherung wäre gerecht und angebracht.

Die in der beabsichtigten Gesetzesänderung des Gehaltsgesetz 1956 aufgenommene Bestimmung, daß Universitätsassistenten ohne Doktorat nicht eigenständig lehren dürfen, findet im zur Diskussion stehenden Änderungsentwurf keine Parallele für externe Lektoren. Nicht, daß ich diese geplante Maßnahme billige (ich werde dazu zu gegebener Zeit, wenn das Begutachtungsverfahren für das geänderte Gehaltsgesetz durchgeführt wird, ausführlich Stellung nehmen) zeigt sich doch an diesem Widerspruch, daß das Verbot der eigenständigen Lehre für Universitätsassistenten mit Diplomabschluß sachlich nicht gerechtfertigt ist und eine Diskriminierung der Universitätspersonals bedeutet.

Zu § 7 (8): Das Verbot, Absolventen eines facheinschlägigen Diplomstudiums zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb zu bestellen, tangiert auch die Tutoren. Üblicherweise werden höhersemestrige Studierende zu Tutoren zu bestellt. Weshalb junge Akademiker oder Doktoratsstudenten, von dieser Möglichkeit, sich im Universitätsbetrieb zu engagieren, jetzt gänzlich ausgeschlossen werden sollen, ist unverständlich.

Um eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der angeführten Einwände und neuerliche, ausreichend bemessene Begutachtungsfrist für den überarbeiteten Entwurf wird ersucht

Univ. Prof. Dr. Alfred Kohler
Vorstand

